

119. Ein Urteil, das wegen Unzurechnungsfähigkeit des Täters an Stelle der Strafe gemäß dem § 42 b Abs. 1 StGB. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnet, ist i. S. des § 64 Abs. 1 StGB. einem auf Strafe lautenden Urteile gleichzusetzen.

V. Straffenat. Urtr. v. 28. Juli 1938 g. D. 5 D 344/38.

I. Landgericht Wuppertal.

Gründe:

Der Eröffnungsbeschuß legt dem Angeklagten Erregung geschlechtlichen Argernisses (§ 183 StGB.) in Tateinheit mit Beleidigung zur Last. Die Strafkammer hat in dem Verhalten des Angeklagten,

daß nach ihrer Überzeugung zur Erregung oder Befriedigung seiner Geschlechtstlust diene, nur den Tatbestand der Beleidigung gefunden, öffentliche Argerniserregung aber verneint, da das Merkmal der Öffentlichkeit nicht nachweisbar sei. Sie erachtet es für möglich, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat zurechnungsunfähig gewesen ist; sie hat ihn deshalb freigesprochen, zugleich aber nach dem § 42 b StGB. angeordnet, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen. Der Angeklagte hat Revision eingelegt. Er beantragt, das Urteil insoweit aufzuheben, als es die Unterbringung verfügt. Trotz dieser Beschränkung erstreckt sich das Rechtsmittel auf den Urteilspruch in seiner Gesamtheit, wie sich aus der Entscheidung RGSt. Bd. 71 S. 265 ergibt.

Die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach dem § 42 b StGB. setzt in erster Reihe voraus, daß der Unterzubringende eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, die sich als Verbrechen oder Vergehen darstellt. Hier ergeben sich bereits Bedenken gegen das Urteil des LG. Zwar hat das Gericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die Beleidigung, die der Angeklagte gegen die Z. verübt hat, eine geeignete Grundlage für die Sicherungsmaßnahme bilde; diese Grundlage ist auch nicht dadurch entfallen, daß nach Erlaß des ersten Urteiles der Vater der Z. den Strafantrag zurückgenommen hat. Nach dem Wortlaute des § 64 Abs. 1 StGB. könnte diese Zurücknahme zulässig erscheinen, weil das Urteil des LG. nicht auf Strafe lautet und die Zurücknahme des Antrages bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteiles zulässig ist. Bei näherer Betrachtung ergibt sich aber die Notwendigkeit, Urteile, die wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 StGB. an Stelle der Strafe die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach dem § 42 b Abs. 1 StGB. anordnen, den auf Strafe lautenden gleichzustellen. Der Vorschrift des § 64 Abs. 1 liegt der gesetzgeberische Gedanke zugrunde, daß es mit der Würde des Gerichtes unvereinbar sei, wenn der Antragsteller das auf Grund der Hauptverhandlung verkündete Urteil des Gerichtes nachträglich durch Zurücknahme des Strafantrages zu Fall bringen könne. Dieser Gedanke trifft zweifellos auch dann zu, wenn das Gericht wegen der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten zwar außerstande ist, auf eine Strafe zu erkennen, statt dessen aber die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt anordnet. Die Tatsache, daß der § 64 Abs. 1

derartige Fälle nicht erwähnt, erklärt sich dadurch, daß zur Zeit seiner Entstehung Sicherungsmaßregeln nach Art derer, die der § 42 b StGB. zuläßt, im Gesetze noch nicht vorgesehen waren. Mit der Feststellung der Beleidigung hat das LG. jedoch das den Gegenstand der Anklage bildende Geschehen nicht rechtlich erschöpft. Es hat übersehen, daß in dem Verhalten des Angeklagten insofern eines oder mehrere vollendete oder versuchte Verbrechen gegen den § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB. liegen können, als er die Kinder zum Hinschauen nach seinem entblößten Gliede zu verleiten versucht hat (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 316 und RGArt. v. 11. Dezember 1934 1 D 1250/34 = JZ. 1935 S. 524 Nr. 23 und v. 20. Juni 1935 5 D 320/35 = JZ. 1935 S. 2734 Nr. 15). Auf diesen rechtlichen Gesichtspunkt kann es entscheidend ankommen, wenn die erneute Prüfung der Zurechnungsfähigkeit das Ergebnis haben sollte, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat nur vermindert zurechnungsfähig gewesen ist, also bestraft werden muß.

Als rechtsirrig ist sodann zu beanstanden, daß die Strafkammer die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet hat, ohne eine zuverlässige Feststellung zu treffen, daß die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit der Tat i. S. des § 51 Abs. 1 StGB. aufgehoben oder mindestens gemäß dem Abs. 2 derselben Bestimmung vermindert gewesen sei. Die bloße Möglichkeit, daß der Angeklagte für seine Taten nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, genügt zwar, ihn freizusprechen, vermag aber nicht, die Verhängung der Sicherungsmaßnahme zu rechtfertigen. Hierzu wird auf RGSt. Bd. 70 S. 128 a. E. und die dort genannten Entscheidungen verwiesen. Die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bedarf also erneuter Untersuchung. Sollte die neue Verhandlung ergeben, daß auf jeden Fall der Abs. 2, möglicherweise sogar der Abs. 1 des § 51 StGB. zutrifft, so könnte zwar der Angeklagte nicht bestraft werden, weil keine Verurteilung möglich ist, solange Zweifel an dem Bestehen mindestens einer beschränkten Zurechnungsfähigkeit gegeben sind. Es würden sich dagegen in diesem Falle gegen die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt keine Bedenken ergeben, wenn die öffentliche Sicherheit sie erfordern sollte.